

**Gemeinde Karlsbad
Landkreis Karlsruhe****Polzeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 10 Abs. 2 und § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad am 31.10.01 folgende Satzung beschlossen:

I SCHUTZ GEGEN LÄRMBELÄSTIGUNG**§ 1****Rundfunkgeräte, Musikinstrumente und dergleichen**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht:
- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen
 - b) für amtliche Drucksagen.

§ 2**Lärm aus Gaststätten**

In Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden ist das Singen, Musizieren und Kegeln sowie der Betrieb von Rundfunkgeräten und mechanischen Musikgeräten nur zulässig, wenn kein unzumutbarer störender Lärm nach außen dringt. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 3**Lärm von Spielplätzen**

Öffentliche Spielplätze, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 21 Uhr und 8 Uhr nicht benützt werden.

§ 4**Haus- und Gartenarbeiten**

Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen nur in der Zeit von 7 Uhr bis 12 Uhr und von 15 Uhr bis 21 Uhr ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten und Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren, das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen, Polstern und Kleidungsstücken.

§ 5**Tierhaltung**

- (1) Hunde sind so zu halten, dass niemand durch anhaltendes Bellen oder heulen mehr als nach den Umständen vermeidbar gestört wird.
- (2) Das gleiche gilt sinngemäß für das Halten von anderen Tieren, insbesondere Geflügel.

II. UMWELTSCHÄDLICHES VERHALTEN**§ 6****Waschen von Fahrzeugen**

Das Waschen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt. Die Oberwäsche von PKWs ist mit Ausnahme bei Frostgefahr erlaubt.

§ 7**Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzuhalten.

§ 8**Belästigung durch Staubentwicklung**

Auf öffentlichen Straßen und in deren unmittelbarer Nähe, aus Fenstern und aus offenen Balkonen, die weniger als 3 Meter von öffentlichen Straßen entfernt sind, dürfen Gegenstände weder ausgestäubt noch ausgeklopft werden.

§ 9

Es ist untersagt, Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen.

§ 10**Verunreinigung durch Hunde**

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in fremden Vorgärten oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet.

§ 11**Belästigung durch Ausdünstungen und dergleichen**

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verabreicht oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf Dunglegen, soweit sie ortsüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

III. SCHUTZ DER ÖFFENTLICHEN GRÜN- UND ERHOLUNGSANLAGEN**§ 12****Begriffsbestimmung**

Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Obst- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

§ 13**Ordnungsvorschriften**

(1) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. zu nächtigen oder nach Einbruch der Dunkelheit umherzustreuen;
3. sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen und Sperren zu überklettern;
4. außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen,
5. Hunde frei umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
6. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
7. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und zu fischen
8. Musikinstrumente, Radiogeräte, Plattenspieler oder ähnliche Geräte in einer Weise zu benutzen, dass andere Besucher der Anlage gestört werden sowie auf andere Weise störenden Lärm zu erzeugen;
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benützen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen zu reiten oder zu zelten;
10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

IV BEKÄMPFUNG VON RATTEN**§ 14****Anzeige- und Bekämpfungspflicht**

(1) Die Eigentümer von

1. bebauten Grundstücken,
2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
3. Lager-, Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufer- und Wassergräben und Dämmen, Friedhöfen
4. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft

sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vernichtet sind.

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

§ 15**Bekämpfungsmittel**

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach dafür geltenden besonderen Vorschriften.

§ 16**Beseitigung von Abfallstoffen**

Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

§ 17**Schutzvorkehrungen**

- (1) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.
- (2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.
- (3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 14 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

§ 18**Sonstige Vorkehrungen**

Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel (Glasscherben, Zement usw.) zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (u. U. baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall unmöglich machen oder - soweit dies nicht möglich ist - erschweren.

§ 19**Duldungspflichten**

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 20 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vernichtungsmitteln auf seinen Grundstücken zu dulden.

§ 20**Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen**

- (1) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 14 Verpflichteten für die ganze Gemeinde oder einen Teil des Gemeindegebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, während dessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.
- (2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
- (3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 14 Verpflichteten zu tragen.

V ANBRINGEN VON HAUSNUMMERN

§ 22

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnumeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite befindet, an der dem Grundstückzugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückzugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 PolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen §1 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente in solcher Lautstärke betreibt oder spielt, dass andere erheblich belästigt werden.
 2. entgegen § 2 in Gaststätten und Versammlungsräumen das Singen, Musizieren und Kegeln sowie den Betrieb von Rundfunkgeräten und mechanischen Musikgeräten zulässt, obwohl störender Lärm nach außen dringt, oder Fenster und Türen nicht geschlossen hält,
 3. entgegen § 3 öffentliche Spielplätze benutzt,
 4. entgegen § 4 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 5. entgegen § 5 Abs. 1 und 2 Hunde oder andere Tiere so hält, dass andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden,
 6. entgegen § 6 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen wäscht,
 7. keine geeigneten Behälter für Speisereste und Abfälle nach § 7 bereit hält,
 8. entgegen § 8 Gegenstände ausstäubt oder ausklopft,
 9. entgegen § 9 Hunde unbeaufsichtigt herumlaufen lässt,
 10. als Halter oder Führer eines Hundes nicht dafür sorgt, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen in fremden Vorgärten oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet,
 11. entgegen § 11 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,

12. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 1 betritt,
 13. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 2 in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nächtigt oder nach Einbruch der Dunkelheit umherstreunt,
 14. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlageteilen aufhält, Wegsperrern beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen und Sperrern überklettert,
 15. nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
 16. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 5 Hunde frei umherlaufen läßt oder Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt.
 17. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 6 beschriftet, beklebt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist,
 18. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 7 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
 19. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 8 Musikinstrumente, Radiogeräte, Plattenspieler oder ähnliche Geräte benützt oder auf andere Weise störenden Lärm erzeugt,.
 20. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 9 benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen reitet oder zeltet,
 21. Parkwege entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 10 befährt oder Fahrzeuge abstellt,
 22. entgegen § 14 Abs. 1 und Abs. 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbafall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht so lange wiederholt, bis sämtliche Ratten vernichtet sind,
 23. vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe entgegen § 16 nicht entfernt,
 24. die Schutzvorkehrung des § 17 Abs. 1 und 2 nicht beachtet,
 25. die in § 18 vorgeschriebenen Vorkehrungen nach Beendigung der Rattenbekämpfung nicht trifft,
 26. als Verpflichteter entgegen § 19 den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 20 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Vernichtungsmitteln auf seinen Grundstücken nicht duldet,
 27. entgegen § 22 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 28. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 22 Abs. 2 Satz 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 22 Abs. 2 anbringt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 23 zugelassen ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 a Abs. 2 PolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 Euro und höchstens 500,00 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 250,00 Euro geahndet werden.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Karlsbad, den 31.10.01

Rudi Knodel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.